

Erster Evaluationsbericht

Zentrale Fachstelle Rhein-Sieg



Bearbeitung:

Dominik Schmitz, Silke Tesch, Bert Becker

SKM Rhein-Sieg

Luisenstraße 111a

53721 Siegburg

Sofie Eichner, Nina Schlüter

STADTRAUMKONZEPT GmbH

Huckarder Straße 12, 44147 Dortmund

Gefördert vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Aktionsprogramm „Obdachlosigkeit verhindern“.

Siegburg/Dortmund, April 2017

Inhalt

1 Hintergrund.....	2
2 Ziele	4
3 Ausgangslage	5
4 Drei Fälle aus der Praxis der Fachstelle	7
Fallverlauf von Frau K.	7
Fallverlauf von Frau P.	8
Fallverlauf von Familie H.....	9
5 Ergebnisse: „Vermeidung von Wohnraumverlusten für von Wohnungslosigkeit bedrohte Haushalte“	10
5.1 Erreichte Fälle.....	10
5.2 Problemlagen.....	10
5.3 Art der Maßnahmen der Zentralen Fachstelle.....	11
5.4 Ergebnisse der Fallarbeit.....	12
6 Ergebnisse: „Schaffung von Netzwerkstrukturen die an der Verhinderung von Wohnungslosigkeit mitwirken“	13
6.1 Informationsfluss.....	13
6.2 Kompetenzen.....	13
6.3 Präsenz	14
7 Bewertung, Empfehlung, Ausblick	15
8 Anhang	17
Indikatoren.....	17
Fallstatistik 2016	19
Steckbriefe der Kooperation	21
Beteiligte	35

1 Hintergrund

Mit dem Modellprojekt „Einrichtung einer zentralen, kommunenübergreifenden Fachstelle in der präventiven Wohnungsnotfallhilfe im Rhein-Sieg-Kreis“, das im Rahmen des Aktionsprogramms „Obdachlosigkeit verhindern – Weiterentwicklung der Hilfen in Wohnungsnotfällen“ des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW gefördert wird, betritt der Katholische Verein für Soziale Dienste im Rhein-Sieg-Kreis e.V. (SKM Rhein-Sieg) Neuland.

Bereits 1987 wurde das Konzept der Zentralen Fachstelle vom Deutschen Städtetag entwickelt und seitdem von vielen Kommunen umgesetzt. Die Einrichtung einer kommunenübergreifenden Fachstelle auf Kreisebene stellt jedoch eine besondere Herausforderung dar.

Die Zuständigkeiten für Hilfen in Wohnungsnotfällen sind in Kreisen deutlich stärker verteilt. Während für die sozialen Hilfen in der Regel der Kreis verantwortlich ist, obliegt den Kommunen auf Basis des Ordnungsbehörden-gesetztes (OBG) die Unterbringungsverpflichtung. Im Rhein-Sieg-Kreis verteilen sich die Zuständigkeiten dementsprechend auf 19 Kommunen, die hinsichtlich ihrer Organisation zudem unterschiedlich strukturiert sind. Darüber hinaus erfolgt bedingt durch die unterschiedlichen Rechtskreise SGB XII und SGB II die Mietschuldenübernahme, als wichtige Leistung der Wohnungsnotfallhilfe, nicht nur durch die Kommunen, sondern auch durch das Job-Center. Eine Übertragung dieser Kompetenzen auf eine kreisweit agierende zentrale Fachstelle ist bisher nicht gelungen. Einschränkend für den Aufbau einer kreisweiten, zentralen Fachstelle kann zudem die lokal sehr unterschiedlich stark ausgeprägte Problembetroffenheit bzw. -wahrnehmung bei den einzelnen Kommunen sein.

Ziel des Modellprojektes ist es, mit der Einrichtung der zentralen Fachstelle die präventiven Hilfen für Wohnungsnotfälle, die von den kommunalen und freien Trägern erbracht werden, an einer zentralen Stelle zu bündeln sowie weitere Hilfen zu koordinieren. Auf diese Weise soll die Wohnungsnotfallhilfe effektiver und schneller erfolgen. Voraussetzung dafür

ist der Aufbau von verbindlichen Kommunikations- und Kooperationsstrukturen zwischen dem Träger der zentralen Fachstelle, dem SKM Rhein-Sieg und den Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis (Beschreibungen der Kooperationsbeziehungen zwischen den beteiligten Kommunen und der zentralen Fachstelle finden sich im Anhang).

Gestartet war das Projekt zu Beginn des Jahres 2016 mit fünf Kommunen. Heute sind sieben der insgesamt 19 Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis zu einer Kooperation im Rahmen des Modellprojektes bereit: Troisdorf, Hennef, Königswinter, Eitorf, Siegburg, Bad Honnef und Niederkassel. Darüber hinaus sind auch das JobCenter Rhein-Sieg und der Rhein-Sieg-Kreis Projektpartner.

Im Januar 2016 hat die zentrale Fachstelle ihre Arbeit aufgenommen und seitdem zahlreiche Wohnungsnotfälle beraten und unterstützt. Parallel dazu erfolgt der Aufbau der Kommunikations- und Kooperationsstrukturen. Der SKM bringt insgesamt zwei Personalstellen – 1,5 Fachkräfte Soziale Arbeit und 0,5 Verwaltung – für die Laufzeit der Förderung von zwei Jahren in das Modellprojekt ein.

Seit Mai 2016 wird die Projektumsetzung von der StadtRaumKonzept GmbH wissenschaftlich begleitet, mit dem Ziel, die Wirkungen der Projektarbeit prozessbegleitend zu evaluieren. Dazu wird die Evaluation als sich wiederholende Schleife durchgeführt (siehe untenstehende Grafik). Auf diese Weise sollen bereits vor Ablauf der Förderlaufzeit Verbesserungsbedarfe erkannt und die weitere Projektumsetzung dementsprechend gesteuert werden.

In enger Zusammenarbeit mit der Projektgruppe, die sich aus Mitarbeiter*innen des SKM bzw. der zentralen Fachstelle sowie Sachbearbeiter*innen der in den Projektkommunen jeweils zuständigen Sozial-/Wohnungs- oder Ordnungsämter sowie dem JobCenter zusammensetzt, wurde im Rahmen des Evaluationsverfahrens in einem ersten Schritt das vorliegende Zielsystem als Bewertungsgrundlage erarbeitet und anschließend mit den jeweiligen Leitungsebenen aller Projektpartner*innen abgestimmt (siehe Kapitel 2).

Diesem System sind verschiedene quantitative und qualitative Indikatoren hinterlegt, mit de-

nen sich der Grad der Zielerreichung beschreiben lässt (Liste der Indikatoren im Anhang). Die Indikatoren werden systematisch und für jede der beteiligten Kommunen gesondert von den Mitarbeitenden der zentralen Fachstelle erhoben.

Für die eigentliche Bewertung der Zielerreichung bedarf es jedoch eines gemeinsamen Diskussionsprozesses der beteiligten Akteure, welcher in Form eines Evaluationsworkshops mit der Projektgruppe am 15.02.17 durchgeführt wurde.

Im Evaluationsworkshop wurde auf Basis einer von StadtRaumKonzept gemeinsam mit dem Team der Fachstelle durchgeführten Auswertung der quantitativen Indikatoren eine Bewertung der Zielerreichung nach 12 Monaten

Fachstellenarbeit vorgenommen. Grundlage dafür ist das vereinbarte Zielsystem.

Die Ergebnisse der Evaluation dokumentiert der vorliegende erste Evaluationsbericht. Dieser wird den Leitungsebenen im Rahmen einer Steuerungsrunde am 05.04.17 vorgestellt. Hier besteht die Möglichkeit, umzusteuern, neue Prioritäten zu setzen oder erfolgreiches Tun fortzusetzen.

Der Evaluationsprozess setzte sich im folgenden Jahr (2017) analog fort. Die Erfassung der quantitativen Indikatoren der Fachstellenarbeit durch die Mitarbeitenden erfolgt begleitend zur Fallarbeit. Die Bewertung der Zielerreichung wird auf dieser Basis wiederum in einem Workshop der Projektgruppe durchgeführt und dokumentiert.

Abb. 1: Die Evaluationsschleife



2 Ziele

Leitziele

Vermeidung von Wohnraumverlusten für von Wohnungslosigkeit bedrohte Haushalte
Schaffung von Netzwerkstrukturen die an der Verhinderung der Wohnungslosigkeit mitwirken

Handlungsfelder und Ziele

Kooperation und Vernetzung	Bedarfsgerechte Fallarbeit
A1. Die Kompetenzen und Ressourcen der verschiedenen kommunalen und freien Träger im Bereich Wohnungsnotfallhilfe sind sinnvoll gebündelt und verbindlich vernetzt	B1. Ein System aufsuchender Beratung der ZFS ist entwickelt
A2. Der Informationsfluss zwischen ZFS und den teilnehmenden Projektkommunen sowie dem JobCenter und der Wohnungswirtschaft und weiteren Institutionen erfolgt verlässlich	B2. Die ZFS ermöglicht einen niederschweligen Zugang zur Beratung
A3. Die ZFS schafft vereinfachte Zugangswege zur Darlehensbewilligung (oder Beihilfe) bei Sozialämtern und JobCenter	B3. Der Hilfeprozess in Wohnungsnotfällen erreicht die Betroffenen schnell
A4. Die ZFS ist bei den teilnehmenden Projektkommunen im Rhein-Sieg-Kreis präsent	B4. Der Wohnungsverlust und eine Unterbringung in kommunalen Unterkünften wird vermieden
A5. Die ZFS trägt zum schrittweisen Abbau von Obdachern bei	B5. Die Beratung ist auf die Komplexität der Problemlagen abgestimmt
A6. Die ZFS arbeitet kreisweit	B6. Weiterführende Hilfen werden den Bedarfen entsprechend initiiert

Querschnittsziele

Die Öffentlichkeit erhält differenzierte Informationen über die Angebote der ZFS
Die ZFS wird systematisch evaluiert und die Ergebnisse für den Knowhow-Transfer nutzbar gemacht
Die ZFS macht aufmerksam auf den Bedarf zur Schaffung preiswerten Wohnraums

3 Ausgangslage

Die Fachstelle (zur präventiven) „Wohnungsnotfallhilfe“ ist in der Luisenstraße 111a unter dem Dach des SKM – Katholischer Verein für Soziale Dienste im Rhein-Sieg-Kreis e.V. – in Siegburg tätig.

Drei Mitarbeiter*innen besetzen die Fachstelle: Silke Tesch (Sozialarbeiterin mit 0,5 Stelle), Dominik Schmitz (Sozialarbeiter mit 1,0 Stelle) und Martina Gummersbach-Tue (Verwaltungskraft mit 0,5 Stelle).

Die Mitarbeitenden haben die Aufgabe übernommen, bei Fällen von Mietschulden, Kündigungen, Räumungsklagen und Zwangsräumungen zu helfen. Die Leistungen des Teams der Fachstelle umfassen dabei im Einzelfall:

- Information und Auskunft über den Ablauf der Verfahren (von Kündigung bis Räumung)
- Beratung und Begleitung (auch durch aufsuchende Beratung vor Ort)
- Hilfe zum Erhalt der Wohnung (einschließlich Unterstützung bei der Beantragung von Darlehen oder Beihilfen zur Mietschuldenübernahme und Vermittlung in alternativen Wohnraum)

- Unterstützung beim Kontakt mit Behörden, Vermieter*innen und Anwält*innen (Konfliktintervention)
- Vermittlung zu weiterführenden Hilfen gemäß §67 SGB XII und andere

Diese Leistungen erbringt das Team der Fachstelle für alle Haushalte, die ihren Wohnsitz in einer der am Projekt beteiligten Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis haben. Dabei stellen Haushalte, bei denen eine Räumungsklage anhängig ist, die Kernzielgruppe der Fachstelle dar. Informationen über diese Haushalte erhält die Fachstelle von den Projektkommunen (gemäß Delegationsvereinbarung). Mit den Kommunen hat die Fachstelle Verfahrensabsprachen getroffen. Diese umfassen u.a. die Weitergabe von Informationen (siehe auch Steckbriefe der Kooperation im Anhang).

Aus Sicht der Mitarbeiter*innen der Fachstelle reichten die vorhandenen Ressourcen (1,5 Stellen Sozialarbeit plus Verwaltungskraft anteilig) in 2016 aus, um die auflaufenden Fälle angemessen zu bearbeiten.

Abb. 2: Die Projektkommunen im Rhein-Sieg-Kreis



Die Zuständigkeiten bezogen auf die kommunalen Kernleistungen in der Wohnungsnotfallhilfe stellen sich in den beteiligten Kommunen bisher wie folgt dar:

Gemeine Eitorf	Seit 2015 Projektpartner (Delegationsvereinbarung)
Bevölkerung	18.864 Einwohner*innen (31.12.15 ¹)
Zuständigkeiten in der Wohnungsnotfallhilfe	
Unterbringung	Amt für Bürgerdienste und Stadtmarketing, Abteilung Sicherheit und Ordnung
Wohnraumvermittlung	
Mietschuldenübernahme nach SGB XII	Amt für Jugend, Schulen, Senioren und Soziales, Abteilung für Senioren und Soziales
Mietschuldenübernahme nach SGB II	JobCenter Rhein-Sieg, Geschäftsstelle Eitorf

Stadt Hennef	Seit 2015 Projektpartner (Delegationsvereinbarung)
Bevölkerung	46.902 Einwohner*innen (31.12.15)
Zuständigkeiten in der Wohnungsnotfallhilfe	
Unterbringung	Ordnungsverwaltung
Wohnraumvermittlung	Amt für soziale Angelegenheiten
Mietschuldenübernahme nach SGB XII	
Mietschuldenübernahme nach SGB II	JobCenter Rhein-Sieg, Geschäftsstelle Siegburg

Stadt Königswinter	Seit 2015 Projektpartner (Delegationsvereinbarung)
Bevölkerung	40.702 Einwohner*innen (31.12.15)
Zuständigkeiten in der Wohnungsnotfallhilfe	
Unterbringung	Servicebereich Sicherheit und Ordnung
Wohnraumvermittlung	Servicebereich Soziale Einrichtungen und Ehrenamt
Mietschuldenübernahme nach SGB XII	Servicebereich Sozialhilfe und Asyl
Mietschuldenübernahme nach SGB II	JobCenter Rhein-Sieg, Geschäftsstelle Königswinter

Stadt Niederkassel	Seit 2016 Projektpartner (Delegationsvereinbarung)
Bevölkerung	37.583 Einwohner*innen (31.12.15)
Zuständigkeiten in der Wohnungsnotfallhilfe	
Unterbringung	Fachbereich Soziales
Wohnraumvermittlung	Fachbereich Soziales
Mietschuldenübernahme nach SGB XII	
Mietschuldenübernahme nach SGB II	JobCenter Rhein-Sieg, Geschäftsstelle Troisdorf

Stadt Siegburg	Seit 2015 Projektpartner (passiv)
Bevölkerung	41.016 Einwohner*innen (31.12.15)
Zuständigkeiten in der Wohnungsnotfallhilfe	
Unterbringung	Amt für öffentliche Ordnung
Wohnraumvermittlung	Amt für Senioren, Wohnen, Soziales
Mietschuldenübernahme nach SGB XII	
Mietschuldenübernahme nach SGB II	JobCenter Rhein-Sieg, Geschäftsstelle Siegburg

Stadt Troisdorf	Seit 2015 Projektpartner (Delegationsvereinbarung)
Bevölkerung	74.400 Einwohner*innen (31.12.15)
Zuständigkeiten in der Wohnungsnotfallhilfe	
Unterbringung	Sozial- und Wohnungsamt
Wohnraumvermittlung	
Mietschuldenübernahme nach SGB XII	
Mietschuldenübernahme nach SGB II	JobCenter Rhein-Sieg, Geschäftsstelle Troisdorf

Stadt Bad Honnef	Seit 2016 Projektpartner (Delegationsvereinbarung)
Bevölkerung	25.654 Einwohner*innen (31.12.15)
Zuständigkeiten in der Wohnungsnotfallhilfe	
Unterbringung	Gebäudemanagement
Wohnraumvermittlung	
Mietschuldenübernahme nach SGB XII	Geschäftsbereich Soziales / Sozialhilfe
Mietschuldenübernahme nach SGB II	JobCenter Rhein-Sieg, Geschäftsstelle Königswinter

Neben den Kommunen ist das JobCenter Rhein-Sieg-Kreis ein wichtiger Kooperationspartner der Fachstelle. Die Fachstelle bietet ihre Leistungen auch in den Fällen an, in denen das JobCenter (mit den entsprechenden Geschäftsstellen) auf Grund von Leistungsbezug im SGB II für die Wohnungssicherung zuständig ist.

¹ Daten zur Einwohnerzahl wurden folgender Quelle entnommen: de.wikipedia.org/wiki/Rhein-Sieg-Kreis (10.03.17)

4 Drei Fälle aus der Praxis der Fachstelle

Fallverlauf von Frau K.

Ein Fallbericht von Silke Tesch.

Frau K. ist 75 Jahre alt, bezieht eine kleine Rente und ergänzende Grundsicherung. Sie lebt seit dreißig Jahren in einer sehr gepflegten Wohnung. Die Wohnung ist 87m² groß, die Miete beträgt 489,00 Euro. Von den tatsächlichen Mietkosten werden vom Sozialamt 419,00 Euro anerkannt. Das bedeutet, dass Frau K. 70,00 Euro aus ihren Lebenshaltungskosten für die Miete aufbringen muss. Hinzu kommt ein Stromabschlag in Höhe von 89,00 Euro und ein Darlehen für Stromschulden, das sie mit 20,00 Euro monatlich tilgt. Um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten verbleiben ihr kaum 270,00 Euro. Frau K. hat den Überblick über ihre finanzielle Situation verloren und es haben sich Strom- und Mietschulden angesammelt. Bei dem Stromanbieter hat Frau K. Schulden in Höhe von etwa 500,00 Euro. Die Sperrung des Stroms steht unmittelbar bevor. Die Mietschulden belaufen sich auf 2.934,00 Euro. Der Vermieter hat eine Klage auf Räumung der Wohnung eingereicht.

Anfang Februar 2016 erhalten wir von der zuständigen Kommune Kenntnis über den Eingang der Räumungsklage. Wir schicken ein Anschreiben an Frau K. Da wir keine Rückmeldung auf unser Schreiben erhalten, fahre ich eine Woche später zu der Wohnung. Ich treffe Frau K. an und wir können ein Erstgespräch führen. Ich stelle fest, dass Frau K. nicht nur finanzielle Probleme hat, sondern auch gesundheitliche. Sie hat Schmerzen beim Laufen und leidet an Schwindel. Sie könne gewisse Wege nicht mehr schaffen. Aufforderungen seitens des Sozialamtes, sich eine günstigere Wohnung zu suchen, konnte sie nicht nachkommen. Ihren Sohn, der vor kurzem aus der Stadt weggezogen ist, möchte sie aus Scham nicht über die Umstände der Räumungsklage informieren. Frau K. hat die Frist zur Verteidigung gegen die Klage versäumt.

Daraufhin ist bereits ein Versäumnisurteil ergangen.

Ich formuliere für Frau K. einen Einspruch gegen das Versäumnisurteil und nehme zunächst Kontakt zu der Hausverwaltung auf. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu verspäteten Mietzahlung und Mietrückständen, an Ratenzahlungen habe sich Frau K. nicht gehalten. Der Anwalt des Vermieters erklärt allerdings, dass die Räumungsklage zurückgenommen wird, wenn die Mietschulden ausgeglichen werden. In einem Telefonat mit dem zuständigen Sozialamt werde ich darauf hingewiesen, dass ein Darlehen unwahrscheinlich sei, da die Kosten der Unterkunft unangemessen sind und Frau K. ein weiteres Darlehen nicht abzahlen könne. Dennoch stelle ich für Frau K. einen Antrag auf Übernahme der Mietschulden auf Darlehensbasis. Gleichzeitig stelle ich einen Antrag auf Einzelfallhilfe bei der Althoff-Stiftung. Mit dieser finanziellen Unterstützung kann Frau K. ihre Stromschulden begleichen und bis zu einem späteren Umzug ihren Lebensunterhalt weiter bestreiten. Bei dem Stromanbieter konnte ich zwischenzeitlich eine Mahnsperre einrichten lassen und die Stromsperrung abwehren.

Frau K. ist bereit auszuziehen. Sie kann sich auch den Umzug in eine Seniorenwohnung vorstellen, möchte aber nicht ohne ihren Hund gehen. Da sie sich ihrem Sohn nicht anvertrauen will, schlage ich ihr die Anregung einer gesetzlichen Betreuung vor. Damit ist sie zunächst einverstanden.

Ich informiere mich bei den ansässigen Seniorenheimen über Seniorenwohnungen. Es gibt Wartelisten und die Wartezeit kann bis zu 2 Jahre betragen. Daher akquiriere ich eine ehrenamtliche Person, die Frau K. bei der Wohnungssuche unterstützen und die Gänge zum Arzt und zum Sozialamt begleiten soll.

Mitte April erhält Frau K. die Ablehnung des Darlehensantrages. Die drohende Wohnungslosigkeit wird konkreter. Die Anhörung durch den Richter sagt Frau K. ab, da sie die Betreuung doch nicht mehr benötige. Der Anhörungstermin findet dennoch statt. Ich begleite Frau K. zu diesem Termin. Ein Gutachter hatte bei Frau K. eine Depression diagnostiziert. Frau K.

lässt sich doch auf eine gesetzliche Betreuung für die Bereiche Vermögens- und Wohnungsangelegenheiten ein.

Ich organisiere ein Kennenlernen zwischen Frau K. und der Ehrenamtlerin. Beide sind sich sympathisch und können sich die Zusammenarbeit gut vorstellen. Daraufhin melde ich Frau M. als Ehrenamtlerin beim SKM an.

Die Althoff Stiftung hat die beantragte Summe mittlerweile bewilligt. Ich begleite die Stromschulden und überweise Frau K. monatlich 100 Euro, damit sie ihren Lebensunterhalt bestreiten kann.

Anfang Mai erhält Frau K. überraschenderweise ein Wohnungsangebot von der zuständigen Kommune. Es geht um ein Neubauprojekt mit Wohnungen mit Belegungsrecht. Mit Unterstützung der Ehrenamtlerin besichtigt Frau K. die Wohnung. Frau K. unterzeichnet den Mietvertrag und kann im September umziehen.

Zwei Wochen später begleite ich Frau K. zusammen mit der gesetzlichen Betreuerin zum Verhandlungs- und Güteverfahren zum Amtsgericht. Es ergeht ein Urteil über das Schuldanerkenntnis. Der Anwalt des Vermieters ist zufrieden, mit der Aussicht, dass Frau K. ausziehen wird. Von der Vollstreckung der Räumung wird daher abgesehen. Die Wohnung ist bis zum Umzug gesichert.

Ich lasse der neuen Betreuerin und dem Anwalt den Mietvertrag zukommen und verabschiede Frau K. in einem persönlichen Abschlussgespräch.

Fallverlauf von Frau P.

Ein Fallbericht von Dominik Schmitz

Am 11.08.2017 meldet sich Frau P. bei der Fachstelle. Sie wurde von ihrem Vermieter, der GWG, an uns verwiesen. Sie ist 20 Jahre alt. Sie hat aufgrund psychischer Probleme im April ihren Job gekündigt und eine Sperre für ihr Arbeitslosengeld erhalten. Sie wusste nicht, dass sie einen Anspruch auf ALG2 hatte. Die Mietschulden belaufen sich daher auf 3,5 Mo-

natsmieten und sie hat mittlerweile die fristlose Kündigung erhalten. Weitere Schulden hat sie ihren Angaben nach nicht gemacht. Sie macht bei dem Gespräch einen psychisch labilen Eindruck. Sie geht am nächsten Tag zum Jobcenter, um ALG2 zu beantragen. Wir machen einen Termin für den 16.08.2017 aus.

Am 16.08.2016 halten wir telefonisch Rücksprache mit dem Jobcenter. Sie wird vorläufig Leistungen bewilligt bekommen. Die Kosten der Unterkunft werden jedoch nur teilweise übernommen, da sie angegeben hat, dass ein Freund bei ihr lebt. Dieser nächtigt allerdings nur vorübergehend bei ihr, da er wohnungslos ist. Wir haben ihr angeboten, dass er bei der Fachberatung vorsprechen soll. Sie versichert dem Jobcenter von Eidesstatt, dass er nur vorübergehend bei ihr wohnt und die Kosten der Unterkunft werden im vollen Umfang übernommen. Wir haben den Darlehensantrag erstellt und an ihre Sachbearbeiterin gemailt. Sie will ihn umgehend bearbeiten.

Am 22.08.2016 bekommen wir die Zusage für das Darlehen. Die rückständige Miete wird direkt an die GWG überwiesen. Ihre Regelleistungen sind auch angewiesen worden. Wir vereinbaren einen Termin für ein Abschlussgespräch.

Am 24.08.2016 erscheint sie zu einem letzten Termin. Sie spricht nochmals ihre weiteren Probleme, insbesondere ihre Psyche, an. Ich informiere sie über die Tagesklinik in Siegburg und fülle mit ihr den Kontaktbogen aus. Sie will ihn morgen persönlich dort abgeben. Des Weiteren habe ich sie über die Möglichkeit des ambulanten Betreuten Wohnens aufgeklärt.

Am 06.10.2016 ruft sie aufgelöst an. Ihr wurde der Strom abgestellt. Sie ist der Meinung, dass sie längerfristig Hilfe benötigt. Ich gebe ihr einen Termin für den Folgetag.

Am 07.10.2016 unterbreite ich ihr nochmals das Angebot des Betreuten Wohnens. Wir vereinbaren einen Termin zur Vorstellung. Um die Finanzen in den Griff zu bekommen, richten wir vorab ein Betreuungskonto ein. Wir nehmen Kontakt mit den Stadtwerken auf. Der Strom wird erst bei einer gewissen Anzahlung auf die Schulden wieder an geklemmt. Wir stellen auch hier einen Darlehensantrag beim

Jobcenter, gehen aber für die Anzahlung in Vorkasse. Der Außendienst der Stadtwerke kommt am 10.10.2016, um die Versorgung wieder sicherzustellen.

Sie wird bis zum 01.12.2016 von mir weiterbegleitet. Sie findet einen Psychiater und lässt sich auf Wartelisten bei Therapeuten setzen. Anschließend wird sie von einer Kollegin in das Ambulant Betreute Wohnen übernommen.

Fallverlauf von Familie H.

Ein Fallbericht von Dominik Schmitz

Am 17.08.2016 meldet sich das Ordnungsamt einer Projektkommune. Die Familie kommt am 18.08.2016 in unsere Sprechstunde. Sie schildert ihre Problemlage und unterzeichnet eine Schweigepflichtentbindung, sodass ich mit den einzelnen Parteien korrespondieren kann. Die Wohnung von Familie H. mit 3 Kindern soll am 08.09.2016 geräumt werden. Frau H. ging bis Februar 2017 arbeiten. Sie betreute ein Flüchtlingsheim. Da eine neue Sicherheitsfirma mit der Betreuung beauftragt wurde, wurde ihr gekündigt. Die Voraussetzungen für ALG1 wurden nicht erfüllt und sie hat beim Jobcenter einen Antrag auf ALG2 gestellt. Auf Grund mangelnder Mitwirkung werden die Leistungen versagt. Die Familie resigniert und kümmert sich nicht weiter um ihre Angelegenheiten. Sie lebt vom Kindergeld und dem, was ihnen ihre Verwandten geben können. Die Miete kann nicht mehr gezahlt werden. Da es bereits im Jahr 2015 wegen Mietschulden zu einer Räumungsklage kam und ein gerichtlicher Vergleich über eine Ratenzahlung geschlossen wurde, konnte der Vermieter direkt einen Räumungstitel erwirken.

Ich nehme Kontakt zum Rechtsanwalt des Vermieters auf, um auszuhandeln, dass sie bei Übernahme der Mietschulden in der Wohnung verbleiben können. Der Rechtsanwalt bespricht dies mit seinem Mandanten. Er ist lediglich bereit, die Räumung bei Ausgleich der Mietrückstände vorerst auszusetzen. Ich telefoniere mit dem Vermieter und mache ihm verständlich, dass das Jobcenter unter diesen Umständen die Mietrückstände nicht über-

nehmen wird. Der Vermieter möchte sich mit seinem Rechtsanwalt beraten. Ich teile dem Rechtsanwalt die üblichen Bedingungen des Jobcenters schriftlich mit.

Am 31.08.2017 gibt der Rechtsanwalt das okay, dass das Mietverhältnis fortgesetzt werden kann, wenn die Mietschulden inklusive der Rechtsanwaltskosten übernommen werden. Es handelt sich insgesamt um ca. 6.500,00 Euro.

Ich vereinbare einen gemeinsamen Termin beim Jobcenter. Vorab maile ich die Unterlagen über die Höhe der Forderung dem Jobcenter. Eine Übernahme der Anwaltskosten kommt für das Jobcenter vorerst nicht in Frage. Am 06.09.2016 sprechen wir nochmals persönlich beim Jobcenter vor. Wir machen deutlich, dass es sich um einen Härtefall handelt. Bei Räumung besteht die Gefahr, dass nicht nur Obdachlosigkeit eintritt, sondern auch die Kinder in Obhut genommen werden würden. Die finanziellen Folgen für die Gesellschaft, sowie insbesondere sozialen Folgen für die Familie dienen als Grundlage, den Härtefall geltend zu machen. Das Jobcenter hat ein Darlehen gewährt. Der Räumungstitel wurde zurückgegeben. Eine weiterführende Begleitung wurde von der Familie nicht gewünscht. Sie wird sich aber frühzeitig melden, sollte es erneut zu Problemen kommen.

5 Ergebnisse: „Vermeidung von Wohnraumverlusten für von Wohnungslo- sigkeit bedrohte Haushalte“

5.1 Erreichte Fälle

Die Fachstelle hat im Jahr 2016 insgesamt 196 Fälle bearbeitet. 47% der Haushalte (93 absolut) hatten eine Räumungsklage erhalten und wurden von der Fachstelle aufgesucht. Bei den anderen Fällen handelt es sich um Haushalte, die aus eigenem Antrieb die Fachstelle kontaktierten (31%, 60 absolut) oder von anderen Kooperationspartnern der Fachstelle an diese vermittelt wurden (siehe auch 5.1 Informationsfluss). 18% (35 absolut) der Fälle konnten von der Fachstelle trotz aufsuchender Arbeit nicht erfolgreich erreicht werden.

Die Haushaltssituation der Klienten mit Kontakt zur Fachstelle stellt sich differenziert dar: Erreicht wurden sowohl Alleinstehende als auch Familien in allen Altersgruppen. Haushalte mit Migrationshintergrund waren nicht überproportional vertreten.

Die Einkommenssituation der Haushalte war durchmisch, wobei niedrige Einkommen (sog. Aufstocker*innen, Geringverdienende, Leistungsempfänger*innen) dominierten.

Erreicht wurden im Jahr 2016 Haushalte aus allen bis dato beteiligten Projektkommunen.

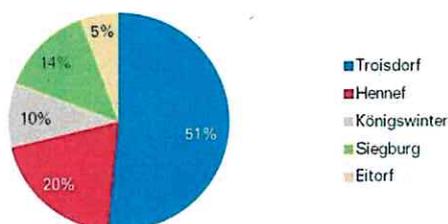


Abb. 3: Fälle nach Kommunen in Prozent

Mehr als 50% der Fälle waren Haushalte aus Troisdorf (102), der größten der beteiligten Kommunen. Aus Hennef kamen 39 Haushalte. Das entspricht einem Anteil von 20% an allen Fällen. Siegburger Haushalte machten 14% der Fälle der Fachstelle aus (27 absolut). Der Anteil der Fälle aus Königswinter belief sich auf 10% (19 absolut). Aus der Gemeinde Eitorf bearbeitete die Fachstelle 11 Fälle: das entspricht 5% am Fallaufkommen.

5.2 Problemlagen

Bei den Fällen der Fachstelle sind Mietschulden die bedeutendste Problemlage (auch als Ursache für Räumungsklagen, Räumungstitel etc.) Knapp 60% der Fälle wurden während des gerichtlichen Verfahrens von der Fachstelle erreicht und bearbeitet.

Das Instrumentarium der Fachstelle war darauf ausgerichtet, um diese Fälle zu bearbeiten.

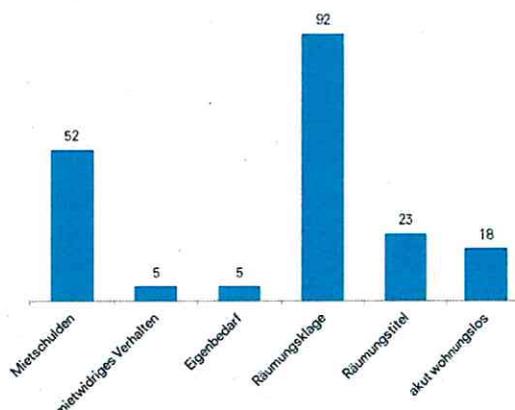


Abb. 4: Anzahl der Fälle nach Problemlagen

Haushalte, die sich selbst bei der Fachstelle melden, tun dies meist vor dem gerichtlichen Verfahren. Insgesamt wurden 62 Fälle vor Klageerhebung erreicht und bearbeitet. Das entspricht rund 1/3 aller Fälle.

Die Zahl der Selbstmelder*innen ist vor allem in Siegburg, wo die Fachstelle ihren Sitz hat, hoch. Ein früher Zugang und eine frühe Beratung werden hier eher als in den anderen Kommunen ermöglicht.

Das Ziel der Fachstelle und des Fachstellenkonzepts, präventive Wohnungsnotfallhilfe zu

leisten, indem die Fälle in einem möglichst frühen Stadium der Notfallsituation erreicht werden, ist aus Sicht der Projektpartner damit noch nicht ausreichend erreicht.

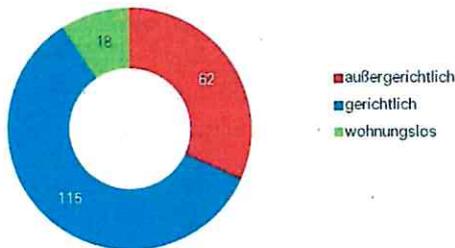


Abb. 5: Anzahl der Fälle nach Stand im Verfahren

Die Schnelligkeit, mit der die von den Kommunen weitergeleiteten Fälle mit anhängiger Räumungsklage von der Zentralen Fachstelle bearbeitet werden, ist aus Sicht der Projektpartner eine Stärke der Fachstelle. Der Hilfeprozess setzt zwar später ein, wird dann jedoch umgehend eingeleitet.

Die Fachstelle erreichte darüber hinaus 18 Fälle, die bereits wohnungslos waren. Wohnungslose Haushalte kann die Fachstelle nur weitervermitteln z.B. an die Fachberatungsstelle oder die Notschlafstelle.

5.3 Art der Maßnahmen der Zentralen Fachstelle

Die wichtigste Leistung der Fachstelle ist die Beratung: Selbsthilfe aktivieren, Informationen geben, Ansprüche aufzeigen, Hilfe bei Behördengängen und Antragstellung, Wege aufzeigen, Sprachrohr sein, Kontakte vermitteln etc..

Auch in Konfliktsituationen mit Behörden oder Vermieter*innen nimmt die Zentrale Fachstelle eine wichtige Funktion als Vermittler ein und ermöglicht dadurch ein Gelingen bzw. eine Fortführung des Hilfeprozesses.

Die Fachstelle schafft so unterstützenden Zugang zu Darlehen und Mietschuldenübernahme – aber auch zu Vermieter*innen und Rechtsanwält*innen und in alternativen Wohnraum.

Die Fachstelle vermittelt auch zu anderen Fachdiensten insbesondere unter dem Dach des SKM (Fachberatung, Betreutes Wohnen, Notschlafstelle). Ursächlich sind die schnellen Wege u.a. innerhalb des Don Bosco Hauses, wo die Fachstelle angesiedelt ist.

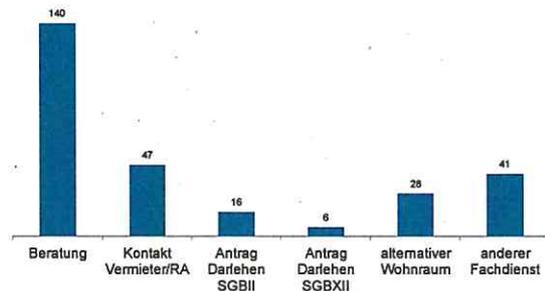


Abb. 6: Anzahl der Fälle nach Art der durchgeführten Maßnahmen

Die Mitarbeitenden der Fachstelle besitzen die Kompetenz, auch komplexere Problemlagen (z.B. Suchterkrankung) zu erkennen und diese Fälle dementsprechend zu bearbeiten.

In Einzelfällen hat die Fachstelle deshalb auch zu anderen Diensten vermittelt. Dazu gehörten die Schuldnerberatung, die Sozial-Psychiatrischen-Zentren im Kreis sowie die Suchtkrankenhilfe. Bei älteren Personen wurde im Einzelfall auch eine rechtliche Betreuung angeregt.

Die Mitarbeitenden der Fachstelle sind bereits langjährig im Rhein-Sieg-Kreis tätig, sodass sie sich gut im regionalen Hilfesystem auskennen. Bei der Vermittlung von Unterstützungsleistungen am Wohnort der beratenen Haushalte recherchieren die Mitarbeitenden z.T. gemeinsam mit den beratenen Haushalten im Internet.

Eine wichtige Voraussetzung, um Maßnahmen zur Wohnungssicherung in vielen Fällen überhaupt erst durchführen zu können, ist die aufsuchende Arbeit. Diese stellt eine wichtige Leistung der Fachstelle dar.

Bei Fällen u.a. mit Räumungsklage sucht die Fachstelle die betroffenen Haushalte auf, wenn notwendig auch mehrmals, und stellt auf diese Weise den Kontakt zu den Betroffenen her. Ein System aufsuchender Beratung hat sich nach Meinung der beteiligten Projektkommunen damit entwickelt. Es erweitert das bisherige

Angebot deutlich und hat sich in der Zusammenarbeit zwischen Fachstelle und Kommunen bewährt.

Die Fachstelle ermöglicht auf diese Weise einen niederschweligen Zugang zur Beratung, wenngleich dieser noch weiter auszubauen ist. Dazu ist es aus Sicht der Projektpartner notwendig, dass die jeweils zuständigen Behörden stärker auf die Zentrale Fachstelle und deren Beratungsleistungen hinweisen.

5.4 Ergebnisse der Fallarbeit

In 40% der Fälle konnte die Fachstelle die Wohnung sichern. Die Wohnungssicherung umfasst dabei sowohl die Sicherung der Wohnung als auch die Vermittlung in Alternativwohnraum oder institutionelle Unterbringung.

In 79 Fällen konnte die Beratung mit diesem Ergebnis abgeschlossen und an die Kommunen übergeben werden. Aus Sicht der Projektkommunen und des JobCenters ist dieser Wert ein sehr zufriedenstellendes Ergebnis der bisherigen Fachstellenarbeit.



Abb. 7: Fälle nach Ergebnis der Fallbearbeitung (ohne laufende Fälle)

Die vorbereitenden Schritte zur Mietschuldenübernahme waren die wichtigste Leistung der Fachstelle, mit der Wohnraum gesichert werden konnte. Dazu gehörten die Kontaktaufnahme zu Vermieter*in oder Rechtsanwält*in (ggf. mit Gütetermin) sowie die Vorbereitung der Antragsunterlagen mit dem Haushalt und bei Bedarf die Begleitung zum Amt.

Von den Projektpartnern wird diese Leistung der Zentralen Fachstelle als ein Mehrwert angesehen, da die Verwaltungsmitarbeiter*innen durch die Vorarbeit der Fachstelle entlastet werden.

In 26 Fällen wurden Haushalte dabei unterstützt, einen Antrag auf Mietschuldenübernahme zu stellen (16 Fälle im SGB II, 6 Fälle im SGB XII, in 4 Fällen wurden die Mietschulden durch Stiftungsmittel beglichen).

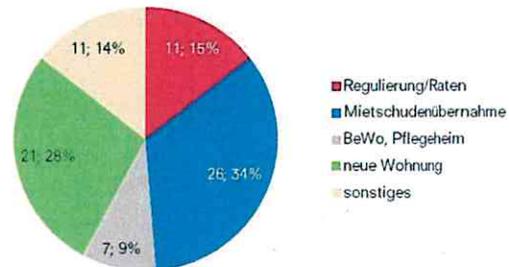


Abb. 8: Abgeschlossenen Fälle nach Art der Wohnungssicherung

Die Fachstelle hat außerdem erfolgreich bei der Wohnungssuche unterstützt, die Haushalte motiviert und für sie Wohnraum erschlossen. Trotz angespanntem Wohnungsmarkt wurden 21 Haushalte in alternativen Wohnraum vermittelt. Zusätzlich wurden 7 Haushalte in Betreutes Wohnen (BeWo) oder Pflegeeinrichtungen vermittelt.

In den Fällen, bei denen die Wohnungssicherung scheitert, liegt das vor allem an der fehlenden Mitwirkung der Haushalte.

In über 30% der Fälle bleibt trotz Beratung der Fallabschluss unbekannt. Die Mitarbeitenden der Fachstelle gehen davon aus, dass einige der Haushalte Selbsthilfefkräfte aktivieren konnten.

Auf dem Weg zur Wohnungssicherung waren in der überwiegenden Mehrheit der Fälle mindestens 2-5 persönliche Kontakte notwendig.

6 Ergebnisse: „Schaffung von Netzwerkstrukturen die an der Verhinde- rung von Wohnungs- losigkeit mitwirken“

6.1 Informationsfluss

Der Informationsfluss zwischen Fachstelle und Kommunen ist verbindlich geregelt. Sie sind der wichtigste Partner der Fachstelle in der Prävention. Die Fachstelle hat im Auftrag der Kommunen in 2016 insgesamt 92 Räumungsklagen direkt erhalten und diese Haushalte direkt aufgesucht. In 58 Fällen wurden die Haushalte erreicht und das Verfahren zur Wohnungssicherung konnte umgehend eingeleitet werden.

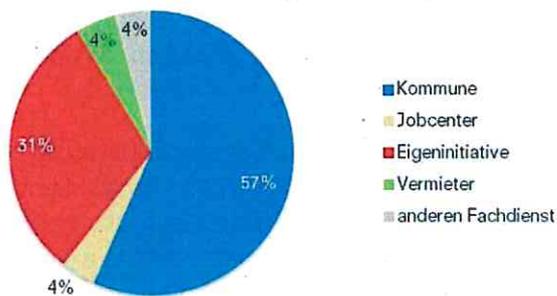


Abb. 9: Fälle nach Art der Zuweisung

Daneben meldet sich ein Großteil der Haushalte selbst bei der Fachstelle (Selbstmelder*innen), um die Beratung in Anspruch zu nehmen: 2016 waren dies insgesamt rd. ein Drittel der bearbeiteten Fälle (60 Haushalte absolut). Insbesondere in Siegburg, als Sitz der Zentralen Fachstelle, ist der Anteil der Selbstmelder*innen besonders hoch.

Der Informationsfluss zwischen Fachstelle und JobCenter ist hingegen ausbaufähig. Wesentliches Hemmnis in der Kooperation ist die Organisation des JobCenters mit sieben Kundenzentren im gesamten Rhein-Sieg-Kreis und

einer hohen Mitarbeiterfluktuation. Vor diesem Hintergrund wechseln die zuständigen Ansprechpartner*innen für die Fachstelle; neuen Mitarbeiter*innen ist die Zentrale Fachstelle zudem häufig nicht bekannt. Gleichzeitig bedingt die Organisationsstruktur des JobCenters, dass eine Bündelung von Leistungen bei einem/r Sachbearbeiter*in nicht möglich ist.

Durch die Größe des abzudeckenden Raumes sind stabile Informationswege zu anderen Akteuren ebenfalls nur schwer aufrecht zu erhalten. Eine Reihe von Vermieter*innen und die großen Wohnungsbaugesellschaften (und –genossenschaften) in den Projektkommunen wurden von der Fachstelle angeschrieben und persönlich informiert. Partiiell wenden sich die Vermieter*innen auch an die Fachstelle, wenn bei Mietparteien Mietschulden auflaufen. Diese Fälle machen jedoch einen geringen Anteil (4%) an allen Fällen der Fachstelle aus. Nach Meinung der Projektpartner ist diese Zusammenarbeit zukünftig weiter auszubauen, um dem präventiven Ansatz der Fachstelle besser gerecht werden zu können.

6.2 Kompetenzen

Die Fachstelle erhielt 2016 Informationen auf der Basis von Delegationsvereinbarungen mit vier von fünf Kommunen, die am Modellprojekt mitwirken. In 2016 wurden zwei weitere Kommunen für das Projekt gewonnen: Bad Honnef und Niederkassel. Sieben von neunzehn Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises beteiligen sich demnach bisher.

Mit dem JobCenter wurde bisher keine schriftliche Kooperationsvereinbarung getroffen. Anders als bei den Kommunen können aus Datenschutzgründen vom JobCenter keine Fälle direkt an die Fachstelle weitergeleitet werden. In Einzelfällen wird aber auf das Angebot der Fachstelle hingewiesen. Dies ist bisher jedoch noch nicht fest in die Arbeitsstruktur der Mitarbeitenden integriert.

Die Fachstelle berät die Haushalte und bereitet die Antragstellung zur Darlehensbewilligung vor. Sie hat bisher keine weitergehenden Kompetenzen zur Mietschuldenübernahme,

Unterbringung oder Wohnraumversorgung von den Kommunen oder dem JobCenter übertragen bekommen.

Eine Übertragung der Kompetenzen auf die Zentrale Fachstelle ist in naher Zukunft auch nicht absehbar. Die hoheitlichen Aufgaben, die den Kommunen obliegen, von einem freien Träger bearbeiten zu lassen, ist von den beteiligten Partnern aktuell nicht gewollt und wäre nach deren Aussage auch nur schwer umsetzbar.

Wenngleich keine Kompetenzen an die Fachstelle übertragen wurden, sehen die Kommunen durch die Beratungsleistungen der Fachstelle einen Kompetenzzugewinn ihrer Arbeit sowie eine Entlastung der personellen und zeitlichen Ressourcen. Der Mehrwert der Fachstelle für die beteiligten Partner liegt insbesondere im direkten Kontakt zu den betroffenen Haushalten und der Qualität der Beratung, die von den Kommunen in der Form nicht geleistet werden kann bzw. dies nicht zu ihren Aufgaben zählt.

Um die Kompetenzen der verschiedenen relevanten Stellen optimal zu bündeln, ist aus Sicht der Projektbeteiligten eine stärkere Einbeziehung weiterer Ämter mit Kontakt zu Haushalten in schwierigen Lebenslagen, v.a. Jugendämter, notwendig. Die Kommunen sind hierbei gefordert, diese zu informieren und sensibilisieren sowie sich mit weiteren relevanten Akteuren, bspw. Trägern von Sozialberatung, für die Prävention in der Wohnungsnotfallhilfe zu vernetzen.

Nach einem Jahr Fachstellenarbeit zeigt sich, dass die beteiligten Kommunen die Fachstelle unterschiedlich intensiv nutzen – je nach Fallaufkommen und Tradition der Kommunikation.

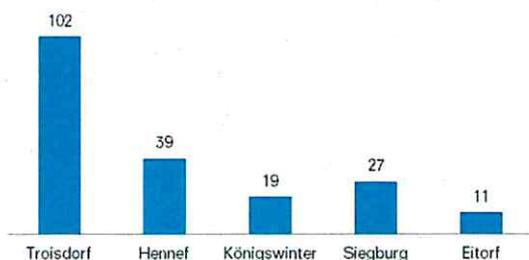


Abb. 10: Anzahl der Fälle nach Herkunftskommune

Bei den beteiligten Kommunen hat die Einrichtung der Fachstelle bisher keine strukturellen Veränderungen bewirkt, die über die Weitergabe von Information hinausgehen.

6.3 Präsenz

Die Fachstelle war in den fünf beteiligten Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises im Einzelfall tätig und durch aufsuchende Arbeit präsent. Sie ist telefonisch und per E-Mail erreichbar.

Es gibt keine niederschweligen Beratungsangebote der Fachstelle in den Projektkommunen. Eine Ausnahme stellt Siegburg dar. Dort ist die Fachstelle im Don Bosco Haus angesiedelt und erreichbar. Die Einrichtung einer zusätzlichen Präsenz in den Projektkommunen wird von den Kooperationspartnern als nicht zwingend notwendig angesehen: Die Entfernung von den Kommunen zur Fachstelle in Siegburg ist überschaubar. Eine Erhöhung der Präsenz ist dagegen eher durch mehr Öffentlichkeitsarbeit zu erreichen.

Über die Fachstelle war zur Eröffnung in der Presse zu lesen. Darüber hinaus wurde keine Öffentlichkeitsarbeit unternommen.

Bisher gibt es keine einheitliche Information über die Fachstelle auf den Internetseiten der Kommunen. Die Verbreitung des Flyers wurde nicht nachgehalten.

Der Bedarf an preiswertem Wohnraum begegnet der Fachstelle in ihrer Arbeit täglich. Die politische und öffentliche Arbeit zu diesem Thema kann von der Fachstelle nach eigener Einschätzung nicht geleistet werden und sollte von der Steuerungsebene übernommen werden.

7 Bewertung, Empfehlung, Ausblick

Das erste Jahr Fachstelle im Rhein-Sieg-Kreis zeigt, präventive Wohnungsnotfallhilfe funktioniert auch wirksam im kreisangehörigen Raum. Die Evaluation bestätigt, dass die Fachstelle einen niederschweligen Zugang zu Beratung schafft und die Betroffenen mit dem Hilfeprozess so schneller erreicht. Wohnungsverluste konnten abgewendet und die Unterbringung in Notunterkünften vermieden werden. Dabei war die Beratung auf die komplexen Problemlagen der Haushalte und ihre Wohnungsnotfalllage abgestimmt. Das Team der Fachstelle hat sich entsprechendes Wissen zu rechtlichen Rahmenbedingungen und Verfahren angeeignet, die den Haushalten und den Kooperationspartnern zu Gute kommen. Gleichzeitig ist die Fachstelle beim SKM, dem wichtigsten Träger der Wohnungslosenhilfe im Kreis, angesiedelt. So konnten Übergänge in das System der §67er-Hilfen gut gestaltet werden. Zu den anderen Hilfen in den Kommunen müssen sich die Verbindungen noch aufbauen.

Die positive Bewertung lässt sich vor allem darauf zurückführen, dass das Team der Fachstelle mit seinen Ressourcen und Kompetenzen eine Lücke im bisherigen System der Wohnungsnotfallhilfen des Rhein-Sieg-Kreises schließt. Diese Lücke besteht, weil die Mehrheit der Kommunen nicht die Ressourcen hat, sich bei relativ geringen Fallzahlen so zu organisieren, dass Haushalte in Wohnungsnotlagen frühzeitig erreicht und präventiv beraten werden können. Es fehlten bisher auch die Beratungskompetenzen, über die das Team der Fachstelle verfügt und nun gezielt in die Vermeidung von Wohnungsverlusten investiert. Denn die Prävention ist mit der Fachstelle zu einem klar formulierten Ziel gerade für die kleineren, kommunalen Verwaltungen geworden.

An Grenzen stößt die Fachstelle mit ihren Leistungen immer dort, wo kein verlässlich geregelter Zugriff auf notwendige Hilfen aus anderen Systemen besteht. Dies gilt insbesondere für die Verwaltungen der Projektkommunen,

innerhalb derer die Fachstelle zwar verbindliche Ansprechpartner*innen hat, deren Leistungen aber intern nicht gebündelt oder abgestimmt sind. Der Wunsch nach einem „Laufzettel“, den die Fachstelle gemeinsam mit den Haushalten führen soll, um nachzuzeichnen, wo schon vorgeschrieben wurde, verdeutlicht die Trennung von Zuständigkeiten für die Hilfen in Wohnungsnotfällen bei den Kommunen ist bisher nicht berührt von dem Projekt. Diese Erkenntnis ist mit der Steuerungsebene zu besprechen und aufbauend sind ggf. Veränderungen am Projekt vorzunehmen. Das kommunale Netzwerk, mit dem die Fachstelle kooperiert, kann im nächsten Projektjahr verbreitert (z.B. auch Jugendämter) und verbindlicher vernetzt werden (z.B. durch Fallkonferenzen).

Ausbaufähig ist die Arbeit der Fachstelle außerdem in Hinblick auf die frühzeitige Prävention von Wohnungsnotfällen. Die am Projekt Beteiligten sind sich einig darüber, dass sie mit dem Projekt mehr Haushalte erreichen sollen, die noch nicht im gerichtlichen Verfahren sind. Die Kommunen haben hierbei die Aufgabe, gerade früh bekanntgewordene Fälle als Wohnungsnotfälle zu erkennen und an die Fachstelle zu vermitteln. Gemeinsam sollten im nächsten Projektjahr (2017) die Information über die Fachstelle (z.B. auf den kommunalen Homepages und bei den Ämtern) und die Öffentlichkeitsarbeit intensiviert werden. Erproben könnte man ggf. auch Sprechstunden der Fachstelle vor Ort (z.B. in Bad Honnef für den südlichen Rhein-Sieg-Kreis). Da die Fachstelle nur begrenzte Ressourcen hat, kann ein solcher Ansatz nur experimentell getestet werden.

Beim JobCenter-Rhein-Sieg sind nach eigenen Angaben vielfach mehr Fälle anhängig, als bisher mit der Fachstelle gemeinsam bearbeitet wurden. Die Fälle bei denen die Fachstelle über die Klient*innen beteiligt war, verliefen aus Sicht des JobCenters positiv. Zum Beispiel waren die Klient*innen besser vorbereitet und erhielten einfacher einen Termin. Dass Kompetenzen aus den Geschäftsstellen delegiert oder die Fachstelle vom JobCenter im Einzelfall eingebunden wird, ist auszuschließen. Um das Potenzial der Zusammenarbeit dennoch auszuschöpfen, sollte die Fachstelle im weiteren Verlauf bekannter gemacht und aktiv vom JobCenter beworben werden.

Die Beteiligung der Kommunen an dem Modellprojekt ist gut und weitet sich aus. Dennoch ist das Vorhaben weit davon entfernt, ein kreisweites Modell zu sein. Hier gilt es mit der Steuerungsebene zu klären, welche Ausdehnung angestrebt ist, wie man diese erreicht und dauerhaft organisiert.

Geeignet als verbindendes Thema über alle Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises hinweg ist der Wohnraumbedarf im Kreis. Täglich begegnet die Fachstelle dem Wohnungsmangel in bestimmten Segmenten des Wohnungsmarktes. Dass es dem Team dennoch gelungen ist, in Wohnraum zu vermitteln ist sehr positiv zu bewerten und mehr auf das hohe Engagement denn auf systematische Verfahren der Wohnraumvermittlung zurückzuführen. Als politisches Thema sollte die Wohnungsmarktsituation von der Steuerungsebene aufgegriffen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es neben den Menschen in Wohnungsnotfällen im nächsten Projektjahr zunehmend auch anerkannte Flüchtlinge sein werden, die angemessenen Wohnraum suchen.

Angesichts der beschriebenen Entwicklungsaufgaben, die das Modellprojekt noch vor sich hat, um strukturelle Veränderungen in der Wohnungsnotfallhilfe des Rhein-Sieg-Kreises herbeizuführen, wünschen sich die Mitglieder der Projektgruppe eine Verlängerung der Laufzeit um ein Jahr.

8 Anhang

Indikatoren

Informationsquellen	Indikatoren	Zielbezug
Datenerfassungsprogramm ZFS	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der Fälle nach Art der Zuweisungen (über Kommune, JobCenter, Eigeninitiative, Wohnungsunternehmen / private Vermieter*innen, andere Institutionen) 	A2
	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der eingegangenen Räumungsklagen (nach Wohnort) zu Anzahl der Fälle zu denen Kontakt aufgebaut werden konnte (nach Wohnort) 	B2
	<ul style="list-style-type: none"> - Haushaltssituation der Fälle mit Kontakt zur Fachstelle (Staatsangehörigkeit, Alter „Haushaltsvorstand“, Familiensituation, Einkommen) 	B5
	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der Fälle nach Problemlage bei Fallanamnese (Miet-schulden, mietwidriges Verhalten, Kündigung wegen Eigenbedarf, Räumungsklage, Räumungstitel, akut wohnungslos, weitere) 	B3
	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der Fälle nach aktuellem Stand (laufend, Wohnungssi-cherung, Wohnungsverlust, beraten aber Ausgang offen, nicht erreicht) 	B4
	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der Fälle nach Art der durgeführten Maßnahmen (Be-ratung / Kontakt zum Vermieter*innen, Beantragung Miet-schuldenübernahme nach SGB II, Beantragung Mietschuldenübernahme nach SGB XII, Vermittlung in alternativen Wohnraum, Vermittlung an andere Fachdienste intern, Ver-mittlung an andere Fachdienste extern (nach Wohnort) 	A3, B4
	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der abgeschlossenen Fälle nach Art der Wohnungssi-cherung (Regulierung, Mietschuldenübernahme, Anmietung von Alternativwohnraum, sonstige) (nach Wohnort) 	B5
	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der abgeschlossenen Fälle ohne Wohnraumsicherung nach Gründen (unzureichende Mitwirkung des Haushalts, feh-lende Bereitschaft des/r Vermieter*in, hinreichendes Selbsthil-fepotenzial vorhanden, unangemessene Wohnkosten, sonsti-ges) (nach Wohnort) 	B4
	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der Kontakte pro Fall (Gruppierung) 	B1

Kommunale Statistik	- Anzahl der eingegangenen Räumungsklagen von Haushalten mit Wohnsitz in der jeweiligen Kommune (im Jahr) zu Anzahl der Fälle der Fachstelle	A2
	- Anzahl der Fälle von Mietschuldenübernahme (Darlehen und Beihilfe) von Haushalten mit Wohnsitz in der jeweiligen Kommune / bzw. im Zuständigkeitsbereich des JobCenters (im Jahr) zu Anzahl der Fälle der Fachstelle	A3
	- Anzahl der vollstreckten Räumungstermine bei Haushalten mit Wohnsitz in der jeweiligen Kommune (im Jahr)	A5
	- Anzahl der nach OBG untergebrachten Haushalte und Personen (Stichtag 31.12.), sowie der Gesamtunterbringungszahlen im Kalenderjahr	A5
Steckbriefe der Kooperation (Abfrage bei Kommunen und JobCenter)	- Art der Vor-Ort-Präsenz durch die ZFS (Sprechstunden, regelmäßige Dienstbesprechungen)	A4
	- Leistungen zur Wohnungssicherung (gemäß Fachkonzept Zentrale Fachstelle), die von der ZFS erbracht werden	A1
	- Regelungsgrad der Schnittstellen zwischen ZFS und Kommunen/JobCenter/anderen Akteuren z.B. Wohnungsunternehmen (einzelfallbezogen /verbindlich geregelt)	A1, A2
IT-NRW / integrierte Wohnungsnotfallberichterstattung	- Zahl der nach OBG untergebrachten Haushalte nach Kommunen und im Rhein-Sieg-Kreis zum 30.06.	A5
	- Zahl der bei freien Trägern betreuten Personen im Rhein-Sieg-Kreis zum 30.06.	B2
Pressespiegel	- Anzahl/Art der Presseberichte	Querschnittsziele
Regionaltreffen der ZFS / Wohnungslosenhilfe SKM mit Kommunen und Rhein-Sieg-Kreis	- Bekanntheitsgrad der ZFS bei Akteuren	Querschnittsziele
	- Bereitschaft zur Mitarbeit / Gestaltung eines kreisweiten Modells der Zentralen Fachstelle	A6

Fallstatistik² 2016

Indikator/Kommune	Troisdorf	Hennef	Königswinter	Siegburg	Eitorf	Gesamt
Fallzahl	102	39	19	27	11	196
Zuweisung über:						
Kommune	61	30	12	1	6	111
JobCenter	4	2	0	2	0	8
Eigeninitiative	25	6	5	18	4	60
Vermieter*in	5	0	2	2	0	9
anderen Fachdienst	5	0	2	1	0	8
Anzahl Räumungsklagen	58	21	9	1	3	93
gelungener Kontakt, bei Räumungsklage	33	14	9	1	1	58
Problemlage:						
Mietschulden	28	3	3	16	2	52
mietwidriges Verhalten	1	1	2	1	0	5
Eigenbedarf	2	0	0	3	0	5
Räumungsklage	58	21	9	1	3	92
Räumungstitel	6	10	4	1	2	23
akut wohnungslos	4	4	1	5	4	18
aktueller Stand:						
laufend	11	5	3	2	0	21
Wohnungssicherung	35	14	12	15	3	79
Wohnungsverlust	9	4	1	2	2	18
beraten, Ergebnis offen	33	14	6	10	4	67
kein Kontakt	25	7	0	0	2	34
Maßnahme:						
Beratung	66	25	17	23	7	140
Kontakt Vermieter*in/RA	22	7	10	7	1	47
Antrag Darlehen SGBII	5	4	2	5	0	16
Antrag Darlehen SGBXII	4	1	1	0	0	6
alternativer Wohnraum	11	5	3	6	3	28
anderer Fachdienst	15	6	5	9	6	41
direkter Besuch	51	16	9	2	4	82

² Durch Überschneidungen und Unschärfe bei der Erfassung lassen sich die Daten punktuell nicht konsistent aufsummieren. Wir bitten dies zu entschuldigen.

Indikator/Kommune	Troisdorf	Hennef	Königswinter	Siegburg	Eitorf	Gesamt
Art der Wohnungssicherung:						
Regulierung/Raten	6	2	2	1	0	11
Mietschudenübernahme	9	5	5	7	0	26
BeWo, Pflegeheim	2	0	2	3	0	7
neue Wohnung	9	5	1	3	3	21
sonstiges	8	2	1	0	0	11
keine Wohnungssicherung:						
keine Mitwirkung	13	6	4	3	2	28
Selbsthilfe/unbekannt	7	5	3	1	0	16
Anzahl Kontakte:						
1						4
2 bis 5						108
6 bis 10						37
11 bis 25						32
26 bis 50						7
>50						1

Steckbriefe der Kooperation³

Gemeinde Eitorf Ansprechpartner: Herr Benjamin Maleike, Sachbearbeiter im Amt für Bürgerdienste und Stadtmarketing, Fachbereich Sicherheit und Ordnung		
	Primärprävention (außergerichtliches Verfahren)	Sekundärprävention (gerichtliches Verfahren)
Zielgruppe der Kooperation	Alle Haushalte mit Wohnsitz in Eitorf, die sich selbst bei der Fachstelle auf Grund von Mietschulden melden (Selbstmelder*innen).	Alle Haushalte mit Wohnsitz in Eitorf, bei denen eine Räumungsklage wegen Mietschulden beim Amtsgericht anhängig ist.
Zugang zur Fachstelle	Herr Maleike weist auf die ZFS und deren Beratungsangebote hin und leitet den Haushalt an die ZFS weiter.	Herr Maleike leitet alle Mitteilungen über Räumungsklagen vom Amtsgericht an die ZFS weiter. (Grundlage ist die Delegationsvereinbarung) Die ZFS sucht alle Haushalte (SGB II und SGB XII Fälle sowie andere) aus Eitorf persönlich auf, bietet präventive Beratung, und hinterlässt ggf. ein An-schreiben. Bei erfolgreichem Kontaktaufbau erfolgt die Fallanamnese.
Beratung	Die ZFS berät den Haushalt mit dem Ziel, die Wohnung zu sichern. Dazu baut die ZFS Kontakt zum/r Vermieter*in oder Rechtsanwält*in auf. Die ZFS vereinbart eine Ratenzahlung. Oder: Die ZFS unterstützt den Haushalt bei der Beantragung eines Darlehens zur Mietschuldenübernahme beim Sozialamt (auf Basis §36 SGB XII – Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft). Die von der ZFS begleitete Antragstellung wird über Herrn Maleike verwaltungsintern an die zuständigen Mitarbeiter*innen im Sozialamt zur Bearbeitung / Bewilligung weitergeleitet. Gelingt die Wohnungssicherung nicht oder erscheint (z.B. aufgrund eskalierter Konflikte) nicht sinnvoll, unterstützt die ZFS den Haushalt bei der Wohnungssuche in Kooperation mit Herrn Maleike.	

³Die Steckbriefe wurden auf Basis der Ergebnisse von Ziel-Gesprächen mit allen beteiligten Kommunen und dem JobCenter verfasst. Sie bilden den Status Quo der Kooperation zu Projektbeginn (Stand September 2016) ab.

<p>Fallvermittlung und Weiterleitung</p>	<p>Die ZFS vermittelt den Haushalt bei Bedarf an weiterführende Hilfen, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schuldnerberatung oder andere Fachdienste • in die Wohnungslosenhilfe (Fachberatungsstelle, ambulant betreutes Wohnen etc.), wenn neben dem Wohnungsnotfall besondere soziale Schwierigkeiten vorliegen (auf Basis §67 SGB XII – Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten).
<p>Fallübergabe</p>	<p>Bei fehlender Rückmeldung oder Abschluss der präventiven Beratung wird ein entsprechender Abschlussvermerk von der ZFS an Herrn Maleike gesendet.</p> <p>Die Fallbegleitung übernimmt die Gemeinde Eitorf (Herr Maleike) mit allen weiteren Schritten ggf. auch der ordnungsbehördlichen Unterbringung.</p>

Stadt Hennef

Ansprechpartnerin: Frau Regina Koch, Sachbearbeiterin im Amt für soziale Angelegenheiten

	Primärprävention (außergerichtliches Verfahren)	Sekundärprävention (gerichtliches Verfahren)
Zielgruppe der Kooperation	<p>Alle Wohnungsnotfälle in Hennef, von denen das Sozialamt durch den Außendienst, die Mitarbeiter*innen des Jugendamtes oder einen Gerichtsvollzieher (im Zuge der Durchsetzung von Forderungen) erfährt.</p> <p>Alle Haushalte mit Wohnsitz in Hennef, die sich selbst bei der Kommune oder Fachstelle auf Grund von Mietschulden melden (Selbstmelder*innen).</p>	<p>Alle Haushalte mit Wohnsitz in Hennef, bei denen eine Räumungsklage wegen Mietschulden beim Amtsgericht anhängig ist.</p>
Zugang zur Fachstelle	<p>Die Haushalte werden vom Sozialamt (Frau Koch) und Ordnungsamt (Frau Krämer) an die ZFS verwiesen.</p> <p>Frau Koch und Frau Krämer setzen die ZFS im Vorfeld über die Weiterleitung in Kenntnis.</p> <p>Die ZFS gibt eine Rückmeldung an Frau Krämer / Frau Koch, ob der Haushalt eine Beratung bei der ZFS in Anspruch genommen hat oder ob eine Weiterleitung an die Fachberatungsstelle erfolgt ist.</p>	<p>Frau Koch leitet alle Mitteilungen über Räumungsklagen vom Amtsgericht an die ZFS weiter (Grundlage ist die Delegationsvereinbarung).</p> <p>Die ZFS sucht alle Haushalte (SGB II und SGB XII Fälle sowie andere) aus Hennef persönlich auf, bietet präventive Beratung, und hinterlässt ggf. ein Anschreiben.</p> <p>Bei erfolgreichem Kontaktaufbau erfolgt die Fallanamnese.</p>

<p>Beratung</p>	<p>Die ZFS berät den Haushalt mit dem Ziel, die Wohnung zu sichern. Dazu baut die ZFS Kontakt zum/r Vermieter*in oder Rechtsanwält*in auf.</p> <p>Die ZFS vereinbart eine Ratenzahlung. Oder:</p> <p>Die ZFS unterstützt den Haushalt bei der Beantragung eines Darlehens zur Mietschuldenübernahme beim Sozialamt (auf Basis §36 SGB XII – Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft) oder JobCenter (auf Basis § 22 (8) SGB II – Bedarfe für Unterkunft und Heizung).</p> <p>Sie schreibt dazu einen Fallbericht und leitet diesen per E-Mail an Herrn Lorenz und Frau Bigge weiter. Die von der ZFS begleitete Antragstellung wird von Herrn Lorenz angenommen und prioritär bearbeitet / bewilligt. Er steht dabei in Kontakt mit Frau Bigge und informiert diese über die einzelnen Verfahrensschritte.</p> <p>Gelingt die Wohnungssicherung nicht oder erscheint (z.B. aufgrund eskalierter Konflikte) nicht sinnvoll, unterstützt die ZFS den Haushalt bei der Wohnungssuche in Kooperation mit Frau Koch.</p>
<p>Fallvermittlung und Weiterleitung</p>	<p>Die ZFS vermittelt den Haushalt bei Bedarf an weiterführende Hilfen, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schuldnerberatung oder andere Fachdienste • in die Wohnungslosenhilfe (Fachberatungsstelle, ambulant betreutes Wohnen etc.), wenn neben dem Wohnungslosenhilfe vorliegen (auf Basis §67 SGB XII – Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten).
<p>Fallübergabe</p>	<p>Bei fehlender Rückmeldung oder Abschluss der präventiven Beratung wird ein entsprechender Abschlussvermerk von der ZFS an Frau Koch gesendet.</p> <p>Die Fallbegleitung bzw.-verantwortung übernimmt die Stadt Hennef (Frau Koch oder andere Ansprechpartner) mit allen weiteren Schritten ggf. auch der ordnungsbehördlichen Unterbringung.</p>

Stadt Königswinter

Ansprechpartnerin: Frau Susanne Mörs, Sachbearbeiterin im Geschäftsbereich Soziales und Generationen, Servicebereich Sozialhilfe und Asyl

	Primärprävention (außergerichtliches Verfahren)	Sekundärprävention (gerichtliches Verfahren)	
Zielgruppe der Kooperation	Alle Haushalte mit Wohnsitz in Königswinter, die sich selbst bei der Kommune oder der Fachstelle auf Grund von Mietschulden melden (Selbstmelder*innen).	Alle Haushalte mit Wohnsitz in Königswinter, bei denen eine Räumungsklage wegen Mietschulden beim Amtsgericht anhängig ist.	Haushalte mit Wohnsitz in Königswinter, die einen Räumungstermin erhalten haben.
Zugang zur Fachstelle	Frau Mörs weist auf die ZFS und deren Beratungsangebote hin und leitet den Haushalt an die ZFS weiter.	Frau Mörs leitet alle Mitteilungen über Räumungsklagen vom Amtsgericht sowie die weiteren Fälle an die ZFS weiter (Grundlage ist die Delegationsvereinbarung). Die ZFS sucht alle Haushalte (SGB II und SGB XII Fälle sowie andere) aus Königswinter persönlich auf, bietet präventive Beratung und hinterlässt ggf. ein Anschreiben. Bei erfolgreichem Kontaktaufbau erfolgt die Fallanamnese.	
Beratung	Die ZFS berät den Haushalt mit dem Ziel, die Wohnung zu sichern. Dazu baut die ZFS Kontakt zum/r Vermieter*in oder Rechtsanwält*in auf. Die ZFS vereinbart eine Ratenzahlung. Oder: Die ZFS unterstützt den Haushalt bei der Beantragung eines Darlehens zur Mietschuldenübernahme beim Sozialamt (auf Basis §36 SGB XII – Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft). Sie nutzt dazu die entsprechenden Vordrucke der Stadt Königswinter. Die von der ZFS begleitete Antragstellung wird von Frau Mörs angenommen und prioritär bearbeitet / bewilligt. Gelingt die Wohnungssicherung nicht oder erscheint (z.B. aufgrund eskalierter Konflikte) nicht sinnvoll, unterstützt die ZFS den Haushalt bei der Suche nach		Die ZFS berät den Haushalt mit dem Ziel, die Räumungsfrist zu verlängern (auf Basis von §§ 721/794a ZPO).

	<p>alternativem Wohnraum in Kooperation mit Frau Langenfeld.</p> <p>Die ZFS vermittelt den Haushalt bei Bedarf an weiterführende Hilfen, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schuldnerberatung oder andere Fachdienste • in die Wohnungslosenhilfe (Fachberatungsstelle, ambulant betreutes Wohnen etc.), wenn neben dem Wohnungsnotfall besondere soziale Schwierigkeiten vorliegen (auf Basis §67 SGB XII – Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten).
<p>Fallübergabe</p>	<p>Bei fehlender Rückmeldung oder Abschluss der präventiven Beratung (Wohnungssicherung) wird ein entsprechender Abschlussvermerk von der ZFS an Frau Mörs gesendet. Die Fallbegleitung übernimmt die Stadt Königswinter (Frau Mörs oder andere Ansprechpartner) mit allen weiteren Schritten ggf. auch der ordnungsbehördlichen Unterbringung.</p>

Stadt Niederkassel

Ansprechpartnerin: Frau N. Mörs & Frau A. Ceilik, Sachbearbeiterinnen Soziales; Herr J. Dankel, Sozialarbeiter ASD

	Primärprävention (außergerichtliches Verfahren)	Sekundärprävention (gerichtliches Verfahren)
Zielgruppe der Kooperation	<p>Alle Wohnungsnotfälle in Niederkassel, von denen das Sozialamt durch den allgemeinen Sozialen Dienst erfährt.</p> <p>Alle Haushalte mit Wohnsitz in Niederkassel, die sich selbst bei der Kommune oder Fachstelle auf Grund von Mietschulden melden (Selbstmelder*innen).</p>	<p>Alle Haushalte mit Wohnsitz in Niederkassel, bei denen eine Räumungsklage wegen Mietschulden beim Amtsgericht anhängig ist.</p>
Zugang zur Fachstelle	<p>Die Haushalte werden von den städtischen Mitarbeiter*innen an die ZFS verwiesen.</p> <p>Die ZFS gibt eine Rückmeldung an die Mitarbeiter*innen, ob der Haushalt eine Beratung bei der ZFS in Anspruch genommen hat oder ob eine Weiterleitung an die Fachberatungsstelle erfolgt ist.</p>	<p>Frau Mörs und Frau Ceilik leiten alle Mitteilungen über Räumungsklagen vom Amtsgericht an die ZFS weiter (Grundlage ist die Delegationsvereinbarung).</p> <p>Die ZFS sucht alle Haushalte (SGB II und SGB XII Fälle sowie andere) aus Niederkassel persönlich auf, bietet präventive Beratung und hinterlässt ggf. ein Anschreiben.</p> <p>Bei erfolgreichem Kontaktaufbau erfolgt die Fallanamnese.</p>

<p>Beratung</p>	<p>Die ZFS berät den Haushalt mit dem Ziel, die Wohnung zu sichern. Dazu baut die ZFS Kontakt zum/r Vermieter*in oder Rechtsanwält*in auf.</p> <p>Die ZFS vereinbart eine Ratenzahlung. Oder:</p> <p>Die ZFS unterstützt den Haushalt bei der Beantragung eines Darlehens zur Mietschuldenübernahme beim Sozialamt (auf Basis §36 SGB XII – Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft) oder JobCenter (auf Basis § 22 (8) SGB II – Bedarfe für Unterkunft und Heizung).</p> <p>Gelingt die Wohnungssicherung nicht oder erscheint (z.B. aufgrund eskalierter Konflikte) nicht sinnvoll, berät ie ZFS den Haushalt bzgl. Wohnungssuche.</p>
<p>Fallvermittlung und Weiterleitung</p>	<p>Die ZFS vermittelt den Haushalt bei Bedarf an weiterführende Hilfen, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schuldnerberatung oder andere Fachdienste • in die Wohnungslosenhilfe (Fachberatungsstelle, ambulant betreutes Wohnen etc.), wenn neben dem Wohnungsnotfall besondere soziale Schwierigkeiten vorliegen (auf Basis §67 SGB XII – Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten).
<p>Fallübergabe</p>	<p>Bei fehlender Rückmeldung oder Abschluss der präventiven Beratung wird ein entsprechender Abschlussvermerk von der ZFS an Frau Mörs, Frau Celik und Herrn Dankel gesendet.</p> <p>Die Fallbegleitung bzw.-verantwortung übernimmt die Stadt Niederkassel mit allen weiteren Schritten ggf. auch der ordnungsbehördlichen Unterbringung.</p>

Stadt Siegburg

Ansprechpartner: kein direkter Ansprechpartner

	Primärprävention (außergerichtliches Verfahren)	Sekundärprävention (gerichtliches Verfahren)
Zielgruppe der Kooperation	Alle Haushalte mit Wohnsitz in Siegburg, die sich selbst bei der Fachstelle auf Grund von Mietschulden melden (Selbstmelder*innen).	
Zugang zur Fachstelle	Frau Jäger-Katzer (Sachbearbeiterin im Amt für Senioren, Wohnen und Soziales) erhält die Mitteilungen über Räumungsklagen vom Amtsgericht und verweist im Laufe der Fallbearbeitung ggf. auf die Beratungsangebote der ZFS. Sie nutzt dafür das vorhandene Informationsmaterial der ZFS (Flyer etc.).	
Beratung	Die ZFS berät den Haushalt mit dem Ziel, die Wohnung zu sichern und bietet darüber hinaus Unterstützungsleistungen.	
Fallvermittlung und Weiterleitung	Die ZFS vermittelt den Haushalt bei Bedarf an weiterführende Hilfen, z.B.: <ul style="list-style-type: none">• Schuldnerberatung oder andere Fachdienste• in die Wohnungslosenhilfe (Fachberatungsstelle, ambulant betreutes Wohnen etc.), wenn neben dem Wohnungsnotfall besondere soziale Schwierigkeiten vorliegen (auf Basis §67 SGB XII – Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten).	

Stadt Troisdorf

Ansprechpartner: Herr Raimund Schröter, Sozialarbeiter im Sozial- und Wohnungsamt

	Primärprävention (außergerichtliches Verfahren)	Sekundärprävention (gerichtliches Verfahren)
Zielgruppe der Kooperation	Alle Haushalte mit Wohnsitz in Troisdorf, die sich selbst bei der Fachstelle auf Grund von Mietschulden melden (Selbstmelder*innen).	Alle Haushalte mit Wohnsitz in Troisdorf, bei denen eine Räumungsklage wegen Mietschulden beim Amtsgericht anhängig ist.
Zugang zur Fachstelle		Herr Schröter leitet alle Mitteilungen über Räumungsklagen vom Amtsgericht an die ZFS weiter (Grundlage ist die Delegationsvereinbarung). Die ZFS sucht alle Haushalte (SGB II und SGB XII Fälle sowie andere) aus Troisdorf persönlich auf, bietet präventive Beratung und hinterlässt ggf. ein Anschreiben. Bei erfolgreichem Kontaktaufbau erfolgt die Fallanamnese.
Beratung	Die ZFS berät den Haushalt mit dem Ziel, die Wohnung zu sichern. Dazu baut die ZFS Kontakt zum/r Vermieter*in oder Rechtsanwält*in auf. Die ZFS vereinbart eine Ratenzahlung. Oder: Die ZFS unterstützt den Haushalt bei der Beantragung eines Darlehens zur Mietschuldenübernahme beim Sozialamt (auf Basis §36 SGB XII – Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft). Sie nutzt dazu eine Vorlage der Stadt Troisdorf (Vordruck für formlosen Antrag wird von Herrn Schröter noch erstellt). Die von der ZFS begleitete Antragstellung wird von Herrn Schröter angenommen und verwaltungsintern an Frau Heuer zur prioritären Bearbeitung / Bewilligung weitergeleitet. Gelingt die Wohnungssicherung nicht oder erscheint (z.B. aufgrund eskalierter Konflikte) nicht sinnvoll, unterstützt die ZFS den Haushalt bei der Wohnungssuche in Kooperation mit Herrn Schröter (Kriterien für die Aufnahme in Liste der Wohnungssuchenden klären und ggf. durch ZFS mit dem Haushalt abarbeiten).	

Fallvermittlung und Weiterleitung	<p>Die ZFS vermittelt den Haushalt bei Bedarf an weiterführende Hilfen, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schuldnerberatung oder andere Fachdienste • in die Wohnungslosenhilfe (Fachberatungsstelle, ambulant betreutes Wohnen etc.), wenn neben dem Wohnungsnotfall besondere soziale Schwierigkeiten vorliegen (auf Basis §67 SGB XII – Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten).
Fallübergabe	<p>Bei fehlender Rückmeldung oder Abschluss der präventiven Beratung wird ein entsprechender Abschlussvermerk von der ZFS an Herrn Schröter gesendet. Nach 8 Wochen wird der Fall bei Wiederaufnahme in das Verfahren als neuer Fall gezählt.</p> <p>Die Fallbegleitung übernimmt die Stadt Troisdorf (Herr Schröter oder andere Ansprechpartner) mit allen weiteren Schritten ggf. auch der ordnungsbehördlichen Unterbringung.</p>

JobCenter

Ansprechpartner: verschiedene Ansprechpartner / Teamleiter/innen

	Primärprävention (außergerichtliches Verfahren)	Sekundärprävention (gerichtliches Verfahren)
Zielgruppe der Kooperation	Alle Haushalte, die sich selbst beim JobCenter auf Grund von Mietschulden melden (Selbstmelder*innen).	Alle Haushalte mit Wohnsitz im Rhein-Sieg-Kreis, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und bei denen eine Räumungsklage wegen Mietschulden beim Amtsgericht anhängig ist.
Zugang zur Fachstelle	Die Mitarbeiter*innen des JobCenters weisen auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Beratungsangebote der ZFS hin (als Grundlage soll eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden).	
Beratung	<p>Der Haushalt, die ZFS und der zuständige Sachbearbeiter des JobCenter vereinbaren einen Termin für ein persönliches Gespräch, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Die Ergebnisse des Abstimmungsgespräches werden entsprechend dokumentiert.</p> <p>Bei Bedarf berät die ZFS den Haushalt mit dem Ziel, die Wohnung zu sichern. Dazu baut sie Kontakt zum/r Vermieter*in oder Rechtsanwält*in auf. Die ZFS vereinbart eine Ratenzahlung. Oder:</p> <p>Die ZFS unterstützt den Haushalt bei der Beantragung eines Darlehens zur Mietschuldenübernahme beim JobCenter (auf Basis § 22 Abs. 8 SGB II – Bedarfe für Unterkunft und Heizung).</p> <p>Die von der ZFS begleitete Antragstellung wird vom zuständigen Sachbearbeiter angenommen und bearbeitet.</p>	
Fallvermittlung und Weiterleitung	Die ZFS vermittelt den Haushalt bei Bedarf an weiterführende Hilfen, z.B.: <ul style="list-style-type: none">• Schuldnerberatung oder andere Fachdienste• in die Wohnungslosenhilfe (Fachberatungsstelle, ambulant betreutes Wohnen etc.), wenn neben dem Wohnungslosenhilfe besondere soziale Schwierigkeiten vorliegen (auf Basis §67 SGB XII – Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten).	

Stadt Bad Honnef

Ansprechpartnerin: Astrid Behr & Natascha Özel, Sachbearbeiterinnen, firm Geschäftsbereich Soziales/Sozialhilfe

	Primärprävention (außergerichtliches Verfahren)	Sekundärprävention (gerichtliches Verfahren)	
Zielgruppe der Kooperation	Alle Haushalte mit Wohnsitz in Bad Honnef, die sich selbst bei der Kommune oder der Fachstelle auf Grund von Mietschulden melden (Selbstmelder*innen).	Alle Haushalte mit Wohnsitz in Bad Honnef, bei denen eine Räumungsklage wegen Mietschulden beim Amtsgericht anhängig ist.	Haushalte mit Wohnsitz in Bad Honnef, die einen Räumungstermin erhalten haben.
Zugang zur Fachstelle	Frau Behr und Frau Özel weisen auf die ZFS und deren Beratungsangebote hin und leitet den Haushalt an die ZFS weiter.	Frau Behr und Frau Özel leiten alle Mitteilungen über Räumungsklagen vom Amtsgericht sowie die weiteren Fälle an die ZFS weiter (Grundlage ist die Delegationsvereinbarung). Die ZFS sucht alle Haushalte (SGB II und SGB XII Fälle sowie andere) aus Bad Honnef persönlich auf, bietet präventive Beratung und hinterlässt ggf. ein Anschreiben. Bei erfolgreichem Kontaktaufbau erfolgt die Fallanamnese.	
Beratung	Die ZFS berät den Haushalt mit dem Ziel, die Wohnung zu sichern. Dazu baut die ZFS Kontakt zum/r Vermieter*in oder Rechtsanwält*in auf. Die ZFS vereinbart eine Ratenzahlung. Oder: Die ZFS unterstützt den Haushalt bei der Beantragung eines Darlehens zur Mietschuldenübernahme beim Sozialamt (auf Basis §36 SGB XII – Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft) oder JobCenter (auf Basis §22 (8) SGB II – Beadarfe für Unterkunft und Heizung). Sie vereinbart dazu einen persönlichen Termin zur Vorsprache bei der Stadt Bad Honnef oder dem JobCenter.	Die ZFS berät den Haushalt mit dem Ziel, die Räumungsfrist zu verlängern (auf Basis von §§ 721/794a ZPO).	

Beteiligte

Für die Entwicklung und Begleitung des Modellprojektes „Einrichtung einer zentralen, kommunenübergreifenden Fachstelle in der präventiven Wohnungsnotfallhilfe im Rhein-Sieg-Kreis“ hat der SKM eine Projektgruppe gegründet. In dieser waren bis zur erfolgreichen Antragstellung im Aktionsprogramm des Landes NRW Mitarbeitende und Führungskräfte der beteiligten Kommunen sowie des LVR, des Rhein-Sieg-Kreises und des JobCenters Rhein-Sieg vertreten.

Im Rahmen der Evaluation des Modellprojektes hat die Projektgruppe die Aufgabe, auf Basis der Indikatoren und der Erfahrungen in der Zusammenarbeit, die Zielerreichung zu bewerten. Um diese Aufgabe auch methodisch gut zu bewältigen, wurde die Projektgruppe verkleinert und eine zusätzliche Steuerungsgruppe eingerichtet. In der Steuerungsgruppe sollen die Ergebnisse der Evaluation vorgestellt und bewertet werden. Der Steuerungsgruppe obliegt es außerdem auf Basis der Ergebnisse Konsequenzen für das Projekt zu formulieren.

Nachfolgender Vorschlag für die Besetzung der beiden Gremien, die im Zuge der Evaluation mindestens einmal jährlich tagen sollen, berücksichtigt die derzeitigen Kontaktstrukturen der zentralen Fachstelle und trägt den knappen zeitlichen und personellen Ressourcen der beteiligten Partner Rechnung. Die Listen sind jedoch unbedingt als Vorschlag zu verstehen. Den beteiligten Kommunen und Institutionen steht es selbstverständlich frei, andere bzw. weitere Personen zu benennen, die zu den jeweiligen Sitzungen vom SKM eingeladen werden sollen.

Projektgruppe	Vorgeschlagen als Mitglied der Projektgruppe
Gemeinde Eitorf	Benjamin Maleike, Sachbearbeiter im Amt für Bürgerdienste und Stadtmarketing, Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Stadt Hennef	Regina Koch, Sachbearbeiterin im Amt für soziale Angelegenheiten; Martina Krämer, Sachbearbeiterin im Bereich Ordnungsangelegenheiten
Stadt Königswinter	Susanne Mörs, Sachbearbeiterin im Geschäftsbereich Soziales und Generationen, Servicebereich Sozialhilfe und Asyl; Frau Lohr, Bereichsleiterin Sozialhilfe und Asyl
Stadt Niederkassel	Frau N. Mörs & Frau A. Celik, Sachbearbeiterinnen Soziales; Herr J. Dankel, Sozialarbeiter ASD
Stadt Siegburg	Brigitte Jäger-Katzer, Sachbearbeiterin im Amt für Senioren, Wohnen und Soziales
Stadt Troisdorf	Raimund Schröter, Sachbearbeiter für Wohnungswesen im Sozial- und Wohnungsamt

JobCenter	Anna-Rebecca Schmidt, als stellvertretende Teamleitung der beteiligten Standorte
Stadt Bad Honnef	Astrid Behr & Natascha Özel, Sachbearbeiterinnen im Geschäftsbereich Soziales/Sozialhilfe

Steuerungsgruppe	
Projektbeteiligte	Vorgeschlagen als Mitglied der Steuerungsgruppe
Gemeinde Eitorf	Kirsten Vetter, Leiterin des Amtes für Jugend, Schule und Soziales; Hermann Neulen, Leiter Amt für Bürgerdienste und Stadtmarketing
Stadt Hennef	Waltraud Bigge, Leiterin des Amtes für soziale Angelegenheiten
Stadt Königswinter	Marianne Eckhardt, Servicebereichsleiterin Soziale Einrichtungen und Ehrenamt
Stadt Niederkassel	Armin Wallraff, Fachbereichsleiter Soziales
Stadt Siegburg	n.n.
Stadt Troisdorf	Udo Bartke, Leiter der Abteilung Wohnungswesen im Sozial- und Wohnungsamt
JobCenter Rhein-Sieg	Johannes Klein, Bereichsleiter; Jens-Holger Feldmann, Bereichsleiter
Stadt Bad Honnef	Nadine Batzella, Sachgebiet Soziales und Sozialhilfe; Cigdem Bern, Erste Beigeordnete der Stadt Bad Honnef
Rhein-Sieg-Kreis	Stephan Liermann, Leiter Sozialamt; Heinz-Werner Breuer, Sachgebietsleiter im Sozialamt
Landschaftsverband	Miriam Gundlach

Rheinland		
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozial- les des Landes Nord- rhein-Westfalen	Gabriele Schmidt und Linda Gisewski, Referat Grundsatzfragen Soziales	